

BGer 2C_127/2017 vom 31. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_127_2017

FR: TF 2C_127/2017 du 31 mars 2017

IT: TF 2C_127/2017 del 31 marzo 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_127/2017

Verfügung vom 31. März 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Klopfenstein.

Verfahrensbeteiligte

Stadt Winterthur,

handelnd durch Stadtrat und Gemeinderat,

diese vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Maurer,

Beschwerdeführerin,

gegen

1. A. _____ AG,

2. B. _____ AG,

beide vertreten durch

Rechtsanwältin Dr. Tanja Gehrig Arbenz,

Beschwerdegegnerinnen.

Gegenstand

Taxiverordnung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts

des Kantons Zürich, 3. Abteilung,

vom 8. Dezember 2016.

Nach Einsicht

in die Verfügung vom 9. Februar 2017, womit das Verfahren auf Antrag der Beschwerdeführerin bis zum heutigen Tag sistiert worden ist,

in die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 29. März 2017, worin sie ihre Beschwerde zurückzieht und mitteilen lässt, der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur habe beschlossen, das Verfahren vor Bundesgericht nicht fortzusetzen,

in Erwägung,

dass damit der Sistierungsgrund weggefallen und das Verfahren wieder aufzunehmen ist,

dass das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGG in Folge Beschwerderückzugs mit Verfügung des Instruktionsrichters abgeschrieben werden kann, wobei über die Gerichtskosten zu entscheiden und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen ist (Art. 5 Abs. 2 BZP im Verbindung mit Art. 71 BGG),

dass die Beschwerdeführerin in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne eigenes Vermögensinteresse gehandelt hat, weshalb ihr keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 4 BGG),

dass auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, da den Beschwerdegegnerinnen durch dieses Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 2 BGG e contrario),

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen und in Folge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. März 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Klopfenstein

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.